



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

Fusionierte Gemeinde Hitzkirch – Anordnung der Neuwahlen des Gemeinderats für die Amtsdauer 2021-2024

Aufgrund des Fusionsprojektes Altwis-Hitzkirch hat der Regierungsrat des Kantons Luzern am 10. Dezember 2019 beschlossen, die Amtsdauer der Mitglieder der Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch für die Zeit vom 01. September 2020 bis 31. Dezember 2020 zu verlängern. Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Neuwahlen der Mitglieder der vereinigten Gemeinde Hitzkirch auf den 27. September 2020 angeordnet. Auf der Grundlage dieses Beschlusses des Regierungsrats vom 10. Dezember 2019 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 des Kantons Luzern beschliesst der Gemeinderat:

1. Am **Sonntag, 27. September 2020**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, unter Vorbehalt von stillen Wahlen, für die Amtsdauer 2021-2024 die Mitglieder des Gemeinderats sowie dessen Präsidium. Der Amtsantritt erfolgt auf den 01. Januar 2021.
2. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 10. August 2020, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Altwis (in Ermensee) oder Hitzkirch eintreffen. Der Wahlvorschlag muss von dem oder von der Vorgeschlagenen und von mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Altwis und/oder Hitzkirch unterzeichnet sein.
3. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 04. September 2020 zugestellt.
4. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5, Antalis Coloraction, 80 g, blau iceberg.
5. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 08. November 2020 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 01. Oktober 2020, 12.00 Uhr, im Gemeindehaus Altwis (in Ermensee) oder Hitzkirch eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor dem Wahltag in Altwis oder Hitzkirch ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

7. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 09.30 - 10.00 Uhr geöffnet. Im Übrigen ist die briefliche Stimmabgabe während der Schalteröffnungszeit jederzeit möglich. Die Stimmberechtigung und das Verfahren zur brieflichen Stimmabgabe richten sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
8. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Hitzkirch, 25. Juni 2020

Gemeinderat Hitzkirch



David Affentranger
Gemeindepräsident



Rafael Bieri
Gemeindeschreiber-Stv.



Gemeinderat
Hitzkirch

Publiziert am: 30. JUNI 2020

Zustellung auf dem Postweg an alle Ortsparteien